

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktiroel.at
W WKO.at/tirol

Per E-Mail an: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VD-651/380-2024

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Rieser/st

Durchwahl
1267

Datum
21.08.2024

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBL. Nr. 48/2010, ist am 1. September 2010 in Kraft getreten und wurde zwischenzeitlich mehrmals, zuletzt mit dem Gesetz LGBL. Nr. 39/2024, geändert. Insbesondere im Hinblick auf das gesellschaftspolitische Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Bereitstellung eines ganztägigen und ganzjährigen Kinderbetreuungsangebotes und dem damit verbundenen gesteigerten Bedürfnis der Familien im Bereich der Kinderbetreuung besteht im Bereich der Kinderbildung und der Kinderbetreuung ein gesetzlicher Anpassungsbedarf. Darüber hinaus soll das Gesetz an weitere aktuelle Entwicklungen und systematisch angepasst werden.

In diesem Sinn enthält der vorliegende Gesetzesentwurf im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Umsetzung des „once-only-Prinzips“ bei der Einholung von Auskünften aus dem Strafregister,
- Privilegierung von Kindern, die überwiegend nur von einem Elternteil betreut werden, bei der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung,
- Schaffung der Möglichkeit der alleinigen Gruppenführung durch eine Assistentkraft bei Abwesenheit der pädagogischen Fachkraft aufgrund von Ausbildung,
- Entbindung von der Fortbildungspflicht während berufsspezifischer Ausbildung,
- Erweiterung des Kreises von pädagogischen Fachkräften, die als Assistentkräfte tätig sein können.

Die flexible ganztägige und ganzjährige Kinderbetreuung ist ein zentrales Anliegen der Wirtschaftskammer Tirol. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, bedarf es eines qualitativen Betreuungsplatzes für jedes Kind zwischen 12 Monaten und 14 Jahren.

Frühkindliche Bildung ist der Grundstein für Chancengleichheit - besonders sozial benachteiligte Bevölkerungsschichten profitieren von frühkindlicher Bildung.

Daher setzt sich die Wirtschaftskammer für einen gesetzlichen Anspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ab dem ersten Geburtstag des Kindes ein. In Tirol muss für ein qualitatives Angebot an Kinderbetreuung gesorgt werden, welches bereits bei der frühkindlichen Bildung ansetzt, um die kindliche Entwicklung positiv zu begleiten und somit den Tiroler Kindern die gleichen Chancen ermöglicht, wie sie anderen europäischen Kindern aufgrund frühkindlicher Bildung offenstehen. Die Wirtschaftskammer Tirol unterstützt die Einführung des Rechts auf Kinderbildung und Kinderbetreuung in Tirol als erstes Bundeslands Österreichs.

Die Wirtschaftskammer Tirol begrüßt daher grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen, durch welche vor allem alleinerziehende Elternteile Beachtung finden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die geplante Einfügung der lit. D in § 22 Abs. 5 zu einer Schlechterstellung von Kindern von berufstätigen Eltern führen würde:

1. Aufnahme, Widerruf der Aufnahme (§ 22 Abs. 5):

§ 22 Abs. 5 regelt die Reihung, nach derer Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen aufgenommen werden, sofern nicht alle für den Besuch angemeldeten Kinder nach Maßgabe des Abs. 3 lit. a aufgenommen werden können.

Die geplante Einfügung der lit. d würde zu einer Schlechterstellung von Kindern berufstätiger Eltern führen, da die Reihung bisher in lit. d Kinder berufstätiger Eltern und in lit. e Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich und der Ausbildung befinden, getrennt behandelt hat.

Wir schlagen daher vor, diese wie folgt aufzusplitten:
 lit. d Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil aufhalten, wenn dieser Elternteil berufstätig ist.
 lit. f Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil aufhalten, wenn dieser nachweislich arbeitssuchend ist oder sich in Ausbildung befindet

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge und stehen für Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Barbara Thaler
Präsidentin



Mag.^a Evelyn Geiger-Anker
Direktorin